

Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

Der gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus zwei Vorstandssprechern bzw. -sprecherinnen. Sie werden gemeinsam mit weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen), deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, für zwei Jahre gewählt. Eine Wahl in Abwesenheit ist zulässig, sofern der Kandidat/die Kandidatin die Kandidatur zuvor schriftlich erklärt hat. Die Abwahl ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

Scheidet eine/r der Vorstandssprecher/innen vorzeitig aus dem Amt oder ist er bzw. sie dauerhaft an der Führung der Geschäfte gehindert, so bestimmt der Vorstand eine/n Nachfolger/in aus seiner Mitte. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt; sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Für die technische, finanzielle und büroorganisatorische Arbeit des Vereins wird ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Reporter ohne Grenzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag von **Reporter ohne Grenzen** entstanden sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Sektion der Bundesrepublik Deutschland beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die deutsche Sektion von **»Amnesty International e.V.«** und **»Journalisten helfen Journalisten e.V.«**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Abänderung dieser Satzung kann nur beraten werden, wenn er mit einem formulierten Vorschlag innerhalb der in § 4 vorgeschriebenen Antragsfristen eingereicht und veröffentlicht worden ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen vorzunehmen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen.

**REPORTER
OHNE GRENZEN**
FÜR INFORMATIONSFREIHEIT

Reporter ohne Grenzen e.V.

Deutsche Sektion von Reporters sans frontières

Friedrichstraße 231 | 10969 Berlin

Tel: 030 60 98 95 33 – 0 | Fax: 030 202 15 10 – 29

kontakt@reporter-ohne-grenzen.de

www.reporter-ohne-grenzen.de

SATZUNG

Fassung laut Beschluss
der Mitgliederversammlung
vom 6. Juni 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Reporter ohne Grenzen«, deutsche Sektion e.V.; er ist die Sektion der internationalen Menschenrechtsorganisation »Reporters sans frontières« in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel von **Reporter ohne Grenzen** ist die Verteidigung der Menschenrechte, besonders der Pressefreiheit, des Rechts, überall auf der Welt zu informieren und informiert zu werden.

Zu diesem Zweck nimmt der Verein sich vor,

- | die öffentliche Meinung für die Problematik der Menschenrechte zu sensibilisieren und zugunsten von Journalist/inn/en und den Medien zu mobilisieren, die Opfer von Unterdrückung sind;
- | mit allen geeigneten Mitteln Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und zu verbreiten, insbesondere durch Untersuchungsmissionen sowie durch die Unterstützung für bedrohte Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsender, wenn sie aus politischen Gründen unterdrückt werden und dadurch eine freie, öffentliche Meinungsbildung nicht mehr möglich ist;
- | alle Arten von friedlichen Aktionen durchzuführen, die für seine Ziele nützlich sind, darunter
 - | Informationsveranstaltungen,
 - | die Propagierung des Tags der Pressefreiheit (3. Mai),
 - | und die Zusammenarbeit mit UN-Organisationen;
- | Journalist/inn/en, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Not geraten sind oder inhaftiert wurden, und ihre Angehörigen zu unterstützen, unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit, insbesondere durch
 - | materielle Hilfe,
 - | Vermittlung eines Rechtsbeistandes,
 - | persönliche Betreuung im Exil,
 - | und die Übernahme symbolischer Patenschaften.
- | Medien zu unterstützen, die wegen ihrer Recherchen in Not geraten sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Beitragsrückständen oder wenn sein Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins in Einklang zu bringen ist, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wegen Beitragsrückständen kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsrückstand zwei Wochen nach dem Versenden der zweiten Mahnung nicht beglichen hat.

Über einen Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein. Fördermitglieder sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und regelmäßig Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Einnahmen des Vereins.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt dazu mindestens vier Wochen vorher die Mitglieder unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlages ein. Der Vorstand lädt dazu mindestens vier Wochen vorher die Mitglieder unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlags per E-Mail oder per Post ein; ausreichend ist die Einberufung in elektronischer Form gegenüber solchen Mitgliedern, die durch Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse oder in anderer Weise ihre Einwilligung in die Einberufung in Textform zu erkennen gegeben haben.

Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die durch eine Vollmacht legitimiert ist. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes sowie über Satzungsänderungen. Jahresabschluss und Wirtschaftsplan sind ihr regelmäßig vorzulegen.

Sie wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer, die der des Vorstandes entspricht. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Kasse sowie das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind auf der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und bekannt zu geben.

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle per Post oder per E-Mail eingegangen sein und anschließend allen Mitgliedern wenigstens 10 Tage vor der Versammlung per Post oder per E-Mail zugesandt werden.

Änderungen, Zusatzanträge und Dringlichkeitsanträge sowie Geschäftsordnungsanträge können behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Ausgenommen hiervon sind satzungsändernde Anträge sowie der Antrag auf Auflösung des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung keine Ausnahmen zulässt.